

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016

Vorgeschlagene Fassung Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016

8. Hauptstück Solvabilität

8. Hauptstück Solvabilität

1. Abschnitt Solvenzbilanz

1. Abschnitt Solvenzbilanz

Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve

§ 167. (1) bis (3) ...

(4) Für jedes relevante Land wird die Volatilitätsanpassung des in Abs. 3 für die Währung dieses Landes genannten risikofreien Zinssatzes vor Anwendung des Faktors von 65 vH um die Differenz zwischen dem im Hinblick auf das Risiko berechtigten Länder-Spread und dem doppelten Wert der im Hinblick auf das Risiko berechtigten Währungs-Spread erhöht, wenn diese Differenz positiv ausfällt und der im Hinblick auf das Risiko berichtigte Länder-Spread höher als **100** Basispunkte ist. Die erhöhte Volatilitätsanpassung wird für die Berechnung des besten Schätzwerts für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Produkten angewandt, die auf dem Versicherungsmarkt dieses Landes vertrieben werden. Der im Hinblick auf das Risiko berichtigte Länder-Spread wird auf dieselbe Weise berechnet wie der im Hinblick auf das Risiko berichtigte Währungs-Spread für die Währung dieses Landes, beruht jedoch auf einem Referenzportfolio, das für die Vermögenswerte charakteristisch ist, die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, um den besten Schätzwert für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Produkten abzudecken, die auf dem Versicherungsmarkt dieses Landes verkauft werden und auf die Landeswährung lauten.

(5) und (6) ...

Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve

§ 167. (1) bis (3) ...

(4) Für jedes relevante Land wird die Volatilitätsanpassung des in Abs. 3 für die Währung dieses Landes genannten risikofreien Zinssatzes vor Anwendung des Faktors von 65 vH um die Differenz zwischen dem im Hinblick auf das Risiko berechtigten Länder-Spread und dem doppelten Wert der im Hinblick auf das Risiko berechtigten Währungs-Spread erhöht, wenn diese Differenz positiv ausfällt und der im Hinblick auf das Risiko berichtigte Länder-Spread höher als **85** Basispunkte ist. Die erhöhte Volatilitätsanpassung wird für die Berechnung des besten Schätzwerts für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Produkten angewandt, die auf dem Versicherungsmarkt dieses Landes vertrieben werden. Der im Hinblick auf das Risiko berichtigte Länder-Spread wird auf dieselbe Weise berechnet wie der im Hinblick auf das Risiko berichtigte Währungs-Spread für die Währung dieses Landes, beruht jedoch auf einem Referenzportfolio, das für die Vermögenswerte charakteristisch ist, die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, um den besten Schätzwert für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Produkten abzudecken, die auf dem Versicherungsmarkt dieses Landes verkauft werden und auf die Landeswährung lauten.

(5) und (6) ...

Geltende Fassung

**14. Hauptstück
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**2. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten von Änderungen auf Grund von Regierungsvorlagen des
Bundesministers für Finanzen**

§ 340. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

**14. Hauptstück
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**2. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten von Änderungen auf Grund von Regierungsvorlagen des
Bundesministers für Finanzen**

§ 340. (1) bis (9) ...

(10) § 167 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020
tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.